

STATUTEN Verein „LEBENDIGES NEUMARKT – Waldpädagogik, Musik, Abenteuer“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „LEBENDIGES NEUMARKT – Waldpädagogik, Musik, Abenteuer“ und hat seinen Sitz in 5202 Neumarkt a.W., Pfongau 162. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf aktive Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen, Bewegen und Wandern, Singen und Musizieren, insbesondere im Freien, in den Bergen, auf der Alm, im Wald, am Bach etc.. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Kontakt mit der Natur.

§ 3 Haftung, Datenverarbeitung, Regeln

In der Natur, im Wald und am Bach ist es naturgemäß gefährlicher als vor dem Fernseher. Man kann im Gelände stolpern, sich an Ästen oder Wurzeln kratzen uvm. Die Kinder sind während der Veranstaltung weder unfall- noch haftpflichtversichert. Wir legen größten Wert auf Sicherheit und es sollen Schadensfälle jeglicher Art vermieden werden. Dennoch bleibt ein gewisses Restrisiko. **Vom Veranstalter wird jedwede Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.** Die Eltern und Teilnehmer nehmen dies **ausdrücklich zur Kenntnis.** Gerichtsstand ist Neumarkt am Wallersee, es gilt das österreichische Recht.

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer mit der Veröffentlichung von Fotos und persönlicher Daten intern (Whatsapp) als auch extern (Medien, Social Media) einverstanden. Den Veranstaltungsteilnehmern ist die Verwendung von elektronischer Unterhaltung, sowie der Konsum von Nikotin, Alkohol und sonstigen Rauschmitteln nicht gestattet. Des Weiteren ist den Anweisungen der BetreuerInnen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln der Regeln muss das Kind von den Eltern umgehend auf eigene Kosten abgeholt werden. Durch die Überweisung des Kostenbeitrages bestätigen die Teilnehmer und deren Eltern, die Regeln und AGBs laut Anmeldeformular zur Kenntnis genommen zu haben und sich damit einverstanden zu erklären.

§ 4 Ideelle und materielle Mittel

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Bewegung im Freien, im Wald und der Natur, Auseinandersetzung mit Naturthemen
- b) Geistige und fachliche Erziehung mit Musik, Instrumenten, Singen, soziale Fertigkeiten
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
- d) Herausgabe von Infos, (Newsletter, Fotos, Blog)
- e) Betreiben einer Homepage,

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Teilnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Aktive Mitglieder und deren Helfer dürfen für ihre Tätigkeit nach Abzug aller Kosten eine angemessene Entschädigung aus den Teilnahmegebühren kassieren.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell oder materiell unterstützen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Entlastung des Vorstandes.
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Dem Obmann, einem Kassier und einem Schriftführer. Diese bleiben bis auf Widerruf aktiv. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- d) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- e) Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

§ 16 Schlussbemerkung

Grammatikalisch männliche Personenbegriffe dieser Statuten sind als geschlechtsneutral aufzufassen, das heißt, sie bezeichnen gleichwertig weibliche und männliche Personen.